

Unterrichtung

Ministerium für Inneres und Sport

Hannover, den 09.08.2013

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen? (Teil 1)

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP) - Drs. 17/85 Nr. 42

Antwort der Landesregierung in der 6. Sitzung des Landtages der 17. Wahlperiode am 18. April 2013 - Drs. 17/106 Nr. 42

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 18. April 2013 hatte die Landesregierung auf die Frage 3 der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP) „Wie viele weitere Angestellte des Landes führen als „Funktionsbezeichnung“ beamtenrechtliche Amtsbezeichnungen?“ wie folgt geantwortet: „Zahlen sind nicht bekannt, weil das bislang für die Landesregierung aus den in den Vorbemerkungen ausgeführten Gründen nicht von Bedeutung war. Die Landesregierung sieht wegen eines für diese Erhebung im Verhältnis zur Bedeutung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes von einer Erhebung ab.“

Wie aus der mittlerweile beim Staatsgerichtshof eingereichten Klage der Fragesteller deutlich wird, halten die Fragesteller die Antwort der Landesregierung für nicht ausreichend. Sie bestehen auf einer vollumfänglichen Antwort. Hierzu war - wie die Landesregierung in ihrer Antwort schon angedeutet hatte - eine umfängliche Erhebung in der gesamten Landesverwaltung erforderlich, die die Landesregierung in der Zeit vom 16. bis zum 31. Juli 2013 durchgeführt hat.

Als Ergebnis dieser Erhebung ergänze ich die Antwort zu Frage 3 wie folgt:

Am 18. April 2013 (Tag der Beantwortung der Mündlichen Anfrage) waren neben Herrn Michael Rüter insgesamt 11 137 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Landes berechtigt, eine beamtenrechtliche Amtsbezeichnung als Funktionsbezeichnung zu verwenden. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen sich (beamtenrechtliche) Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung entsprechen, die Berechtigung zur Verwendung einer Funktionsbezeichnung grundsätzlich besteht, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Aufgabe wahrnimmt oder einen Arbeitsplatz inne hat, bei der Beamtinnen oder Beamte die entsprechende Amtsbezeichnung führen dürfen.

Im Einzelnen verteilen sich die einer beamtenrechtlichen Amtsbezeichnung entsprechenden Funktionsbezeichnungen innerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung wie folgt:

Amtsbezeichnungen, die als Funktionsbezeichnung verwendet werden können	Anzahl der AN, die berechtigt sind, diese Funktionsbezeichnung zu verwenden
Arzt	1 565
Chefarzt	66
Direktor (als Leiter einer Dienststelle/Behörde)	2
Konrektor	6
Krankenpfleger	2 003
Krankenschwester	174
Lehrer, Fachlehrer, Förderschullehrer, Lehrer für Fachpraxis, Realschullehrer	6 623
Oberarzt	445
Präsident (als Leiter einer Dienststelle/Behörde)	3
Professor	206
Rektor	14
Stationspfleger	26
Stationsschwester	4
insgesamt	11 137

Die oben genannten Zahlen geben die Anzahl der Beschäftigten wieder, für die die Amtsbezeichnung als Funktionsbezeichnung verwendet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beschäftigten von dieser Funktionsbezeichnung sowohl im Arbeitsalltag als auch im Privatleben Gebrauch machen.

Insgesamt sieht die Landesregierung ihre damalige Vermutung bestätigt, dass die Verwendung von beamtenrechtlichen Amtsbezeichnungen als Funktionsbezeichnungen von Beschäftigten des Landes kein Einzelfall, sondern gängige Praxis ist.

Boris Pistorius